



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 48 (S. 241-242)**  
Titel **Verordnung über die Erhebung zusätzlicher Benützungsgebühren an der Universität von Studierenden mit Wohnsitz im Ausland (Ausländergebührenverordnung)**  
Ordnungsnummer **415.311**  
Datum 09.09.1981

[S. 241] Der Regierungsrat  
gestützt auf § 142 des Unterrichtsgesetzes  
beschliesst:

§ 1. Als Wohnsitz im Sinne dieser Verordnung gilt der Wohnsitz der Eltern des Studierenden oder der Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde vor Studienbeginn. Wohnsitz

Der eigene zivilrechtliche Wohnsitz des Studierenden ist massgebend,

a) wenn der Wohnsitz gemäss Abs. 1 nicht feststellbar ist;  
b) bei von der Schweiz anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen.

§ 2. Von Studierenden mit Wohnsitz im Ausland, ausgenommen im Fürstentum Liechtenstein, wird zusätzlich zu den Immatrikulationsgebühren und Semesterbeiträgen folgende Benützungsgebühr erhoben: Gebühr

Wintersemester 1981/82	Fr. 300.–
Sommersemester 1982	Fr. 300.–
Wintersemester 1982/83	Fr. 300.–
Sommersemester 1983	Fr. 300.–
Wintersemester 1983/84	Fr. 400.–
Sommersemester 1984	Fr. 400.–
Wintersemester 1984/85	Fr. 400.–
Sommersemester 1985	Fr. 400.–
ab Wintersemester 1985/86	Fr. 500.–

§ 3. Die zusätzliche Benützungsgebühr wird nicht erhoben von Studierenden, die schweizerische staatliche Ausbildungsbeiträge erhalten. Stipendiaten

§ 4. Das Rektorat kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn // [S. 242] Erlass

a) dem Studierenden beziehungsweise seinen unterstützungspflichtigen Verwandten die Bezahlung der Gebühr nicht zugemutet werden kann;



b) der Studierende sich vor der Immatrikulation ohne wesentlichen Unterbruch während mindestens zwei Jahren im Kanton aufgehalten hat und während dieser Zeit aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

Das Rektorat stellt der Erziehungsdirektion eine Kopie des Erlassentscheides mit den Akten zu.

§ 5. Das Rektorat entscheidet bei der Immatrikulation über die Erhebung der Gebühr.

Entscheid

Wird die Gebühr gemäss § 4 lit. a erlassen, so ist zu Beginn jedes weiteren Semesters neu darüber zu befinden, ob die Gebühr weiterhin erlassen wird.

§ 6. Gegen den Entscheid des Rektorates kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung Rekurs an die Hochschulkommission erhoben werden.

Rekurs

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft. Mit Bezug auf die sich neu immatrikulierenden Studierenden findet sie erstmals im Wintersemester 1981/82 Anwendung, mit Bezug auf die bereits immatrikulierten Studierenden erstmals im Wintersemester 1983/84.

Inkrafttreten

Zürich, den 9. September 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wiederkehr

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.04.2015]